

Titel Angleichung der Auszahlungszeitpunkte bei Sozial- und Versicherungsleistungen im Bundesgebiet

AntragstellerInnen Hessen-Nord

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Angleichung der Auszahlungszeitpunkte bei Sozial- und Versicherungsleistungen im Bundesgebiet

1 Die SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-Parteivorstand werden dazu aufgefordert, sich für eine einheitliche gesetzliche Regelung zur Auszahlung von Sozial- und Versicherungsleistungen staatlicher Träger einzusetzen. Es wird
2 empfohlen, staatliche Leistungen stets im Voraus für den darauffolgenden Monat auszuzahlen.

4 *Begründung*

5 In der Bundesrepublik Deutschland werden zahlreiche Geld- und Sachleistungen durch verschiedene Träger an Bürger*innen
6 ausgezahlt. Die Palette der Sozial- und Versicherungsleistungen ist im Zuge dessen sehr vielfältig. So kann
7 der Fall eintreten, dass eine Person bspw. Anspruch auf Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung) seitens der Agentur
8 für Arbeit hat und darüber hinaus aufstockend Arbeitslosengeld II (Grundsicherungsleistung) vom Kommunalen Job-
9 center bezieht. In diesem Fall werden die Leistungen aus Arbeitslosengeld II stets im Voraus für den darauffolgenden
10 Monat ausgezahlt, während die Auszahlung der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I mitunter erst zum Ende des
11 Anspruchsmonats erfolgen kann. Im laufenden Bezug von Geldleistungen beider Träger stellt dies in der Regel kein
12 Problem dar.

13 Folgende Situation ergibt sich jedoch in der Praxis häufig: Im Monat der Antragstellung kann es vorkommen, dass die
14 betreffende Person sich in einer finanziellen und häufig auch persönlichen Notlage befindet. Das zur Verfügung stehende
15 Geld reicht schlichtweg nicht aus, um sich selbst und die Familie zu versorgen. Beantragt die Person daraufhin
16 Arbeitslosengeld I und erhält einen entsprechenden Bescheid über die Bewilligung von Versicherungsleistungen, so
17 werden diese Leistungen regelhaft zum Ende des vergangenen Monats ausgezahlt. Es entsteht hierdurch in einigen
18 Fällen eine Wartezeit von etwa einem Monat, trotz Anspruch auf Leistungen, bis eine erste Zahlung erfolgt.

19 Ergänzend beantragt die Person beim Jobcenter im gleichen Monat Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich auch
20 Hartz IV). Diese Leistung wird stets im Voraus für den darauffolgenden Monat ausgezahlt. Es findet jedoch eine An-
21 rechnung von Einkommen statt. Als Einkommen ist jede Geldleistung zu werten, die im Bewilligungsmonat zufließt.
22 Demzufolge auch die o. g. Leistungen aus Arbeitslosengeld I. Infolge dessen besteht häufig nur ein geringer Anspruch
23 auf Arbeitslosengeld II. Ebenjene Sozialleistung wird zwar unmittelbar ausgezahlt, kann jedoch die laufenden Bedarfe
24 für den ersten Monat oft nicht decken. Der Person steht nun zwar die Möglichkeit offen, ein Darlehen zur Überbrückung
25 beim Kommunalen Jobcenter zu beantragen. Dies ist jedoch mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand für
26 den Antragstellenden und den zuständigen Träger verbunden.

27 Ähnliche Situationen treten im Zusammenspiel anderer Träger und deren zu zahlenden Geldleistungen auf. Eine
28 gleichzeitige Auszahlung aller in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Versicherungs- und Grundsicherungsleistungen
29 könnte diese Probleme beheben. Gleichzeitig vollzöge der Staat damit auf der einen Seite eine Verwaltungsvereinfachung
30 innerhalb der Behörden und auf der anderen Seite einen Abbau bürokratischer Hürden für
31 die Bürger*innen.